

Hinweise zum Einbau eines Zwischenzählers zwecks Antrag auf Abzug von nicht eingeleiteten Wassermengen

Zum Nachweis von nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen sind ordnungsgemäß funktionierende, verplombte und geeichte Wasserzähler an geeigneter Stelle einzubauen. Es ist darauf zu achten, dass der Einbau frostsicher erfolgt; außerdem darf sich kein Waschbecken oder sonstiger Ablauf zum Kanal unter dem Wasserhahn befinden. Der Einbau wird nicht durch die Gemeinde vorgenommen, sondern erfolgt durch den Grundstückseigentümer oder einen von ihm beauftragten Installateur auf Kosten des Eigentümers. Die Zähler haben eine Eichdauer von 6 Jahren; nach Ablauf dieser Zeitdauer ist der Zähler zu erneuern.

Die Gemeinde ist unmittelbar nach dem Einbau des Zählers hierüber zu informieren (Tel.: 02163/980-115). Die Abnahme des Zählers erfolgt sodann durch die Gemeinde.

Der Zählerstand ist jährlich zum 31. Dezember von Ihnen abzulesen und der Gemeinde schriftlich bis spätestens zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt als Antragstellung auf Abzug der nicht eingeleiteten Mengen.

Als Serviceleistung versendet die Gemeinde diesbezüglich Mitte Dezember eines jeden Jahres entsprechende Ablesezettel. Sollten Sie einmal keinen Ablesezettel erhalten, teilen Sie bitte der Gemeinde unbedingt den Zählerstand von sich aus schriftlich bis spätestens zum 31. Januar mit. Ansonsten gilt der Antrag als nicht gestellt und die Ansprüche auf Abzug der nicht eingeleiteten Mengen verfallen! Falls keine Mitteilung des Zählerstandes erfolgt, wird außerdem durch die Gemeinde kein Ablesezettel mehr versandt.

Über den Zähler darf nur Wasser entnommen werden, das nicht in den Kanal gelangt (Gartenbewässerung, Teichfüllung, Verdunstungsmengen von Schwimmbädern, Viehtränke u.ä.). Zur Füllung von Schwimmbädern darf die Wasserentnahme nicht über den Zähler erfolgen, da Schwimmbadwasser aufgrund der entsprechenden Nutzung zum Schmutzwasser wird, welches bei Austausch dem Kanal zuzuleiten ist.

Hinweise zur Berechnung der Abzugsmenge

Da grundsätzlich die ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge dem Frischwasserverbrauch desselben Jahres gegenüber gestellt wird, erfolgt in den ersten beiden Jahren eine nachträgliche Abrechnung mittels Änderungsbescheid des Steueramtes. Falls Sie sich bei dieser Abrechnung gegenüber der ursprünglichen Veranlagung verschlechtern würden, erhalten Sie keinen geänderten Steuerbescheid. Ab dem dritten Jahr werden die Abzugsmengen direkt im Jahressteuerbescheid berücksichtigt.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Baier, Tel. 02163/980-115.